

Alkoholkonsumverbotsverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Auf Grundlage von § 33 (1) des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in Verbindung mit §§ 2 (1), 35 (1) und 39 (1) SächsPBG vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung versammlungs- und polizeirechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. folgende Alkoholkonsumverbotsverordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Alkoholkonsum
- § 4 Zeitliche Beschränkung
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 1 Zuständigkeit

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. ist gemäß § 1 (1) Nr. 4 SächsPBG in Verbindung mit § 3 (1) der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) Ortspolizeibehörde.

Sie ist auf der Grundlage von § 5 (1) und (2) sowie § 6 (1) SächsPBG i. V. m. § 33 Abs. 1 SächsPBG zum Erlass dieser Alkoholkonsumverbotsverordnung ermächtigt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen des nachfolgend bezeichneten Bereichs
 - vor- und rückseitig entlang der Wohnbebauung Rosa-Luxemburg-Straße 5-26 einschließlich des Straßenkörpers hinter den Wohnblöcken
 - entlang des verkehrsberuhigten Bereichs des Boulevards und
 - am im unteren Teil gelegenen Springbrunnen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verbotszone ist im Lageplan (rot gekennzeichnet) definiert, welcher als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Ausgenommen vom Geltungsbereich sind genehmigte gastronomische Außenbewirtschaftungsflächen.

§ 3 Alkoholkonsum

Im Bereich der Verbotszone ist es verboten

- 1. alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren,
- 2. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, um diese innerhalb des Bereiches zu konsumieren.

§ 4 Zeitliche Begrenzung

Das Alkoholkonsumverbot gilt montags bis freitags jeweils im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 5 Ausnahmen

Von der festgelegten Beschränkung kann der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. Ausnahmen in besonderen Fällen zulassen, wenn diese im öffentlichen Interesse stehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 (1) SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Nr. 1 alkoholische Getränke jeglicher Art im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert,
 2. entgegen § 3 Nr. 2 alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt, um diese innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung zu konsumieren.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 (2) SächsPBG und § 17 (1) und (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde nach § 36 (1) Nr. 1 OWiG ist die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft und gilt gemäß § 33 (2) SächsPBG für die Dauer von zwei Jahren bis zum Ablauf des 30.04.2027.

Weißwasser/O.L., _____

Katja Dietrich
Oberbürgermeisterin

Anlage

- Lageplan mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches (rot) und Kennzeichnung des Tagestreffs „Rasselbande“ (gelbes Kreuz)

